



KANTON  
NIDWALDEN

Volkswirtschaftsdirektion  
**Handelsregisteramt**

# Merklblatt

## Handelsregisteranmeldung

**Die Eintragungen im Handelsregister erfolgen grundsätzlich gestützt auf eine Handelsregisteranmeldung und der damit im Zusammenhang stehenden, gesetzlich vorgeschriebenen Belege.**

### I. Grundsätzliches

Eintragungen im Handelsregister erfolgen grundsätzlich aufgrund einer Anmeldung (Anmeldeprinzip) der Rechtseinheit. Zusätzlich zur Anmeldung müssen Belege (Belegprinzip) eingereicht werden, welche die einzutragenden Tatsachen beweisen. Die Handelsregister-Anmeldung stellt den förmlichen Antrag auf Eintragung dar. Sie stellt sicher, dass nur Personen Änderungen bewirken können, die dies auch rechtlich dürfen. Sofern es für die Änderungen kein Notariat benötigt (vgl. Seite 2), bietet das Handelsregisteramt Nidwalden den Rechteinheiten an, gegen eine Gebühr die entsprechende Anmeldung zu verfassen.

### II. Inhalte der Anmeldung

Die Anmeldung muss folgende Inhalte aufweisen:

#### 1. Identifikation der Rechtseinheit

Zu nennen ist die Firma (Name), der aktuelle Sitz sowie die Rechtsform und die Unternehmensidentifikationsnummer (UID-Nr.).

#### 2. Nennung der Änderungen oder Verweis auf Belege

Das Handelsregisteramt muss über die gewünschten Änderungen informiert werden. Die Änderungen können entweder konkret niedergeschrieben werden oder es kann alternativ pauschal auf die einzeln aufgeführten Belege verwiesen werden. In jedem Fall müssen aber die Tatsachen mit den entsprechenden Originalbelegen nachgewiesen sein. Die Belege müssen mit der Anmeldung zusammen eingereicht werden.

#### 3. Auflistung der Belege

Sämtliche Änderungen müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (z.B. mit Protokollen, beglaubigten Unterschriften, Identitätsnachweisen, Verträgen, Erklärungen etc.). Wichtig ist, dass der jeweilig korrekte Beleg vom jeweils für den Änderungsbeschluss (gemäss Gesetz und Statuten) zuständigen Organ eingereicht wird. Die Belege müssen im Original eingereicht werden.

Anmeldung als Protokoll: Alternativ können sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (AG), der Geschäftsführung (GmbH), der Verwaltung (Genossenschaft), des Stiftungsrates (Stiftung) oder des Vorstandes (Verein) und auch der Gesellschafterversammlung einer GmbH die Anmeldung unterzeichnen, so dass diese nicht nur als Anmeldung, sondern auch als Beleg im Sinne eines Protokollersatzes dienen kann (Art. 23 Abs. 3 HRegV). Diese Doppelfunktion der Anmeldung gilt nicht für Protokolle der Generalversammlung bei einer AG oder Genossenschaft.

#### 4. Bestellung von Handelsregisterauszügen

Mit der Anmeldung wird oft auch ein kostenpflichtiger, beglaubigter Handelsregisterauszug nach Publikation bestellt. Dies kann in der Anmeldung vermerkt werden.

#### 5. Gebühren- und Lieferadresse

Mit der Anmeldung wird auch angegeben, wer die Kosten für die Anmeldung trägt (Gebührenadresse). Ohne besonderen Hinweis trägt die Rechtseinheit selbst die Kosten. Mit der Lieferadresse wird angegeben, wohin die Rechnung bzw. ein allfällig bestellter Auszug geliefert werden soll.

## 6. Nachweis der Anmeldeberechtigung

Um Änderungen im Handelsregister vornehmen zu können, müssen die dafür berechtigten Personen die Anmeldung unterzeichnen. Sofern keine abweichende, gesetzliche Bestimmung eine Unterzeichnung durch bestimmte Personen vorsieht, kann die Anmeldung durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigten Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung erfolgen (Art. 17 Abs. 1 HRegV). Betroffene Personen können zudem die Änderung von Personenangaben, die Löschung von Organfunktionen und Vertretungsbefugnissen sowie die Löschung eines c/o-Domizil selbst anmelden (Art. 17 Abs. 2 HRegV). In den letzten beiden Fällen ist als Beleg eine Kopie des Rücktrittsschreibens bzw. der Kündigung des c/o-Domizils einzureichen.

## 7. Vollmacht zur Handelsregisteranmeldung

Eine bevollmächtigte Drittperson ist nur zur Anmeldung berechtigt, wenn keine abweichende, gesetzliche Bestimmung eine Unterzeichnung durch bestimmte Personen vorsieht. Sie muss separat erfolgen und kann nicht in einem Protokoll oder einer Urkunde erteilt werden. Die Vollmacht kann in Kopie eingereicht werden. Inhaltlich muss aus der Vollmacht hervorgehen, dass die Drittperson zur Vertretung in Handelsregistersachen ermächtigt wurde. Eine bevollmächtigte Person muss mit jeder Anmeldung eine Vollmacht einreichen, auch wenn diese mit einer früheren Anmeldung schon einmal eingereicht wurde. Die Unterschrift der bevollmächtigten Person muss nicht beglaubigt werden. Die Vollmacht ist durch ein oder mehrere zeichnungsberechtigte Mitglieder des obersten Leistungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat bei AG, Geschäftsführer bei GmbH etc.) gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung zu unterzeichnen.

## 8. Beglaubigung der Unterschrift

Die Unterschriften von neuen Zeichnungsberechtigten sind bei einem Notar oder am Schalter des Handelsregisteramtes des Kantons Nidwalden beglaubigen zu lassen. Bei ausserkantonalen Sitzverlegungen sind die Unterschriften der anmeldenden Personen zuhanden des Handelsregisteramts am neuen Sitz zu beglaubigen. In der Beglaubigung müssen die Angaben gemäss Art. 24b der Handelsregisterverordnung (HRegV) enthalten sein. Für die Beglaubigung ist der Urkundsperson der Pass oder die Identitätskarte vorzulegen. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind mit einer Überbeglaubigung bzw. einer Apostille zu versehen.

## III. Der Weg über das Notariat

Gewisse Handelsregisteränderungen bedürfen einer öffentlichen Urkunde. In diesen Fällen muss ein Notar / eine Notarin diese Urkunde erstellen. Dies ist beispielsweise in den folgenden Fällen notwendig:

- Neugründung AG, GmbH, Genossenschaft
- Statutenänderungen (Sitzverlegungen, Zweckänderungen, Kapitalveränderungen, etc.)
- Auflösung einer AG bzw. GmbH
- etc.

## Kanton Nidwalden Handelsregisteramt

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans  
Telefon +41 41 918 76 95  
www.nw.ch

Stand Merkblatt: Januar 2023